

## Anlage 2

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Franzstraße  
von : Lindenthalgürtel  
bis : Krieler Straße  
Stadtteil : Lindenthal  
Stadtbezirk : 3

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die alte Fahrbahn der Franzstraße besteht überwiegend aus über 100 Jahre altem Natursteinpflaster mit und ohne Asphaltüberzug und weist unzählige Schäden in Form von Aufbrüchen, Abplatzungen, Absackungen und Flickstellen auf. Da der vorhandene Straßenausbau nicht annähernd den gültigen Richtlinien entspricht, kommt nur eine Erneuerung im Vollausbau in Betracht.

Aufgrund einer unzureichenden Gefällesituation ist es dabei erforderlich, auch die Bordsteine höhenmäßig anzupassen, außerdem müssen an verschiedenen Stellen neue Straßenabläufe eingebaut werden. Das macht dann auch eine Erneuerung der Gehwege erforderlich.

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat am 18.09.2017 mit dem Straßen- und Radwegunterhaltungsprogramm für den Bezirk Lindenthal auch die Sanierung der Franzstraße beschlossen. Da der Baubeschluss somit vor der Aufstellung des ersten Straßen- und Wegekonzeptes getroffen wurde, war eine vorherige Beteiligung der Anlieger\*innen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Anlieger\*innen wurden gleichwohl vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich darüber informiert, dass die Arbeiten eine Beitragspflicht nach § 8 KAG auslösen.

---

vorgesehene Maßnahmen:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 583.000,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 408.000,00 EUR

Die Franzstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und hat in dem Wohngebiet nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion. Sie verläuft parallel zur Gleueler Straße und zur Bachemer Straße, die innerhalb des Viertels die Verteilungsfunktion erfüllen.

---

Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge des Landes NRW werden nur solche straßenbaulichen Maßnahmen gefördert, die nach dem 01.01.2018 beschlossen worden sind. Der Baubeschluss für die Sanierung der Franzstraße wurde bereits im Jahr 2017 getroffen. Daher liegen hier die Voraussetzungen zur hälftigen Förderung des Anliegeranteils nicht vor.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

408.000,00 EUR verteilt auf ca. 20.300 m<sup>2</sup> = rd. 20,10 EUR/m<sup>2</sup>

Mit den Arbeiten wurde im Oktober 2021 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

.

### Anlage 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Ackerstraße  
von : Herler Straße  
bis : Caumannsstraße  
Stadtteil : Buchheim  
Stadtbezirk : 9

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

An dem Mischwasserkanal in der Ackerstraße wurden umfangreiche Schäden festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (Baujahr 1923) muss dieser nach Ablauf der wirtschaftlichen Liegedauer erneuert werden.

Die verbindliche Beteiligung der einzigen Anliegerin hat im November 2021 in Form eines ausführlichen Informationsschreibens stattgefunden. Hierzu gab es keinerlei Einwände.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss der vorhandenen Straßenabläufe.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanal	300.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten	138.000,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 69.000,00 EUR

Die Ackerstraße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie verbindet die Hauptverkehrsstraßen Frankfurter Straße und Bergisch Gladbacher Straße, ohne jedoch selbst überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen.

---

Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 69.000,00 EUR verteilt auf ca. 2.400,00 m<sup>2</sup> = rd. 15,00 EUR/m<sup>2</sup>

## Anlage 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Emser Straße  
von : Taunusstraße  
bis : An der Pulvermühle  
Stadtteil : Humboldt/Gremberg  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 26.05.2021 bis 23.06.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 11.900,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 8.400,00 EUR

Die Emser Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Zudem handelt es sich um eine Einbahnstraße. Der durchgehende innerörtliche oder überörtliche Verkehr verläuft hauptsächlich über die Taunusstraße und die Straße An der Pulvermühle.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Emser Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 8.400,00 EUR verteilt auf ca. 13.300 m<sup>2</sup> = rd. 0,40 EUR/m<sup>2</sup>

Mit den Arbeiten soll bereits im Februar 2022 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

## Anlage 5

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Esserstraße  
von : Wetzlarer Straße  
bis : Gremberger Straße  
Stadtteil : Humboldt/Gremberg  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Bei zwei Masten handelt es sich um 5 m hohe Normmaste mit Kugelleuchten aus dem Jahr 1990. Für die Normgerechtigkeit werden auch diese Masten erneuert.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 04.11.2021 bis 04.12.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 26.200,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 18.400,00 EUR

Die Esserstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der durchgehende innerörtliche und überörtliche Verkehr verläuft hauptsächlich über die parallel verlaufende Taunusstraße sowie über die Rolshover Straße.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Esserstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 18.400,00 EUR verteilt auf ca. 17.900 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR/m<sup>2</sup>

Mit den Arbeiten soll bereits im Februar 2022 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

## Anlage 6

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Hachenburger Straße/Idsteiner Straße  
von : Taunusstraße  
bis : An der Pulvermühle  
Stadtteil : Humboldt/Gremberg  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage in der Hachenburger Straße besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die Idsteiner Straße ist eine kurze Straße, die aufgrund ihrer Länge beitragsrechtlich ein unselbstständiges Anhängsel der Hachenburger Straße ist. Bei der einzigen Straßenleuchte in der Idsteiner Straße besteht derzeit kein Erneuerungsbedarf.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 26.05.2021 bis 23.06.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hachenburger Straße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 14.300,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 10.000,00 EUR

Die Hachenburger Straße/Idsteiner Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie hat nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der durchgehende innerörtliche oder überörtliche Verkehr verläuft hauptsächlich über die Taunusstraße und die Straße An der Pulvermühle.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hachenburger Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 10.000,00 EUR verteilt auf ca. 11.700 m<sup>2</sup> = rd. 0,50 EUR/m<sup>2</sup>

Mit den Arbeiten soll bereits im Februar 2022 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

## Anlage 7

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Homarstraße  
von : Ostheimer Straße  
bis : südliche Eisenbahnüberführung (Homarstr. 100 einschließlich)  
Stadtteil : Vingst  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium 4 LED ersetzt. Die Leuchten am Fußgängerüberweg an der Kreuzung mit der Kampgasse bleiben erhalten.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 15.06.2021 bis 13.07.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

vorgesehene Maßnahmen:

Erneuerung der Beleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung zweier neuwertiger Leuchtstellen.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 47.600,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 23.800,00 EUR

Die Homarstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient neben der Erschließung der anliegenden Grundstücke auch der Verteilung des Verkehrs im Wohngebiet südlich der Ostheimer Straße. Von ihr gehen zahlreiche Anliegerstraßen ab.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Homarstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 23.800,00 EUR verteilt auf ca. 50.700 m<sup>2</sup> = rd. 0,30 EUR/m<sup>2</sup>

Mit den Arbeiten soll bereits im März 2022 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft.

## Anlage 8

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Nassaustraße  
von : Wetzlarer Straße  
bis : Gremberger Straße  
Stadtteil : Humboldt/Gremberg  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Eine neuere Leuchte stammt aus dem Jahr 1990. Hier wird lediglich die Kugelleuchte durch eine Aufsatzleuchte ersetzt, der Mast bleibt erhalten.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 19.07.2021 bis 23.08.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 24.000,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 16.800,00 EUR

Die Nassaustraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der durchgehende innerörtliche oder überörtliche Verkehr verläuft hauptsächlich über die parallel verlaufende Rolshover Straße.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Nassaustraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 16.800,00 EUR verteilt auf ca. 21.800 m<sup>2</sup> = rd. 0,40 EUR/m<sup>2</sup>

Mit den Arbeiten soll bereits im Februar 2022 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

## Anlage 9

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Wetzlarer Straße  
von : Taunusstraße  
bis : Rolshover Straße  
Stadtteil : Humboldt/Gremberg  
Stadtbezirk : 8

---

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Kofferleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Zwei Leuchten wurden bereits 1995 erneuert. Hier wird lediglich die Kofferleuchte durch eine Aufsatzleuchte ersetzt, die Masten bleiben erhalten.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger\*innen hat in der Zeit vom 04.11.2021 bis 04.12.2021 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

---

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufbauten.

---

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 18.000,00 EUR

---

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 12.600,00 EUR

Die Wetzlarer Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat nur eine geringe Verbindungsfunktion und dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der durchgehende innerörtliche und überörtliche Verkehr verläuft hauptsächlich über die parallel verlaufende Gießener Straße im Norden sowie über die Gremberger Straße im Süden.

---

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Wetzlarer Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Stadt wird daher die hälftige Förderung beim Land beantragen. Antragsgemäße Bewilligung unterstellt ergibt sich für die erschlossenen Grundstücke folgende durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

50 % von 12.600,00 EUR verteilt auf ca. 8.000 m<sup>2</sup> = rd. 0,80 EUR/m<sup>2</sup>

Mit den Arbeiten soll bereits im Februar 2022 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.02.2022 in Kraft.

## Anlage 10 (zu § 2)

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Chrysanthemenweg – Wohnweg  
von : Chrysanthemenweg – Hauptzug  
bis : Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjehofstraße bzw. Dahlienweg  
Stadtteil : Seeberg  
Stadtbezirk : 6

---

Aufgrund eines Versehens wurde der Chrysanthemenweg – Wohnweg von Chrysanthemenweg - Hauptzug bis Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjehofstraße bzw. Dahlienweg in § 1 Ziffer 4 der 277. KAG-Maßnahmensatzung als Wohnweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung benannt. Es wurde somit eine falsche Bezeichnung gewählt, welche die Straßenbaubeitragssatzung nicht vorsieht. Die Bezeichnung Wohnweg ist daher durch „selbstständiger Gehweg“ gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 zu ersetzen.

Mit der rückwirkenden Änderung wird die unrichtige Angabe korrigiert.

## Anlage 11 (zu § 3)

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Pallenbergstraße  
von : Stichstraße östlich Hausnummer 12  
bis : Jesuitengasse  
Stadtteil : Weidenpesch  
Stadtbezirk : 5

---

Die Pallenbergstraße ist mit der Erneuerung des Mischwasserkanals Gegenstand von § 1 Ziffer 10 der 276. KAG-Maßnahmensatzung. Bei der Kanalerneuerung in offener Bauweise war eine zusätzliche Sanierung der Fahrbahn außerhalb des Kanalgrabens ursprünglich nicht vorgesehen, obwohl die Fahrbahn bereits zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Flickstellen und Ausmergelungen aufwies.

Im Zuge der Kanalbaumaßnahme wurde festgestellt, dass der Fahrbahnaufbau nicht mehr ausreichend tragfähig ist und nach Abschluss der Arbeiten am Kanal kein standfester Straßenkörper verbleiben wird. Daher wurde entschieden, die Fahrbahn der Pallenbergstraße auch außerhalb des Kanalgrabens im Vollausbau zu erneuern.

---

#### Kosten:

Die voraussichtlichen Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn außerhalb des Kanalgrabens betragen rd.	72.000,00 EUR
Anliegeranteil (70 % für eine Anliegerstraße)	50.400,00 EUR

---

durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche:

50.400,00 EUR verteilt auf 11.200 m<sup>2</sup> = rd. 4,50 EUR/m<sup>2</sup>

Hinzu kommt die geschätzte Beitragsbelastung für die Erneuerung des Mischwasserkanals in Höhe von 4,90 EUR pro Quadratmeter Grundstücksfläche der Anliegergrundstücke.

Im Gegensatz zur Kanalbaumaßnahme ist die Straßenbaumaßnahme nicht im Straßen- und Wegekonzept enthalten. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25.10.2021 werden somit soweit ersichtlich nicht erfüllt. Da es sich jedoch um zusammenhängende Maßnahmen handelt, wird die Stadt dennoch versuchen, die hälftige Förderung beim Land zu beantragen. Die Erfolgsaussichten können derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

Die Satzungsänderung erfolgt rückwirkend zum 01.08.2021.